

Urteil des Gerichts vom 19. Juli 2017 — Dessi/EIB**(Rechtssache T-510/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Beurteilung — Beförderung — Beurteilungs- und Beförderungsverfahren 2012 — Entscheidung des Beschwerdeausschusses — Umfang der Kontrolle — Personalvertreter — Diskriminierung)**

(2017/C 283/68)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Nathalie Dessi (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Senes und L. Payot, dann Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Gómez de la Cruz und E. Raimond, dann E. Raimond und G. Faedo, schließlich G. Faedo und K. Carr im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses der EIB vom 23. Oktober 2013, den Antrag der Klägerin auf Überprüfung ihrer Beurteilung für das Jahr 2012, soweit darin dem Präsidenten der EIB nicht empfohlen wurde, sie von Funktionsgruppe F nach Funktionsgruppe E zu befördern, abzulehnen

Tenor

1. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 23. Oktober 2013, den Antrag von Frau Nathalie Dessi auf Überprüfung ihrer Beurteilung für das Jahr 2012, soweit darin dem Präsidenten der EIB nicht empfohlen wurde, sie von Funktionsgruppe F nach Funktionsgruppe E zu befördern, abzulehnen, wird aufgehoben.
2. Die EIB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 85 vom 22.3.2014 (ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-8/14 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragene Rechtssache).

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — OZ/EIB**(Rechtssache T-607/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Sexuelle Belästigung — Untersuchungsverfahren — Bericht des Untersuchungsausschusses — Entscheidung des Präsidenten der EIB, der Beschwerde nicht stattzugeben — Fehlen eines rechtswidrigen Verhaltens der EIB — Haftung)**

(2017/C 283/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: OZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Maréchal)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: T. Gilliams, E. Raimond und G. Faedo im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet zum einen auf Aufhebung des Berichts des Untersuchungsausschusses der EIB vom 14. September 2015 und der Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 16. Oktober 2015, der von der Klägerin wegen sexueller Belästigung eingelegten Beschwerde nicht stattzugeben, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch diesen Bericht und diese Entscheidung entstanden sein soll